

JOSEF MATUZ

Zur Sprache der Urkunden Süleymāns des Prächtigen

ZUR SPRACHE DER URKUNDEN SÜLEYMĀNS DES PRÄCHTIGEN¹

VON

JOSEF MATUZ

(Freiburg i. Br.)

Eine Beschäftigung mit der Sprache der Urkunden des Osmansultans *Süleymān* I. (1520—1566) kann aus zwei, voneinander in der Motivation diametral entgegengesetzten Positionen geschehen.² Nähern wir uns dem Problem vom Standpunkt der Diplomatie aus, also mit historischer Fragestellung, so kann uns die Urkundensprache — ähnlich wie auch das Urkundenformular, welches jüngst immer mehr auf das Interesse der Sprachwissenschaft rechnen darf³ — als besonders geeignetes Mittel dienen, die ungefähre Entstehungszeit eines Schriftstückes annäherungsweise genau zu bestimmen und kann somit für die Echtheitsfrage wertvolle Anhaltspunkte beisteuern, vor allem bei der Bestimmung von Urkunden, die uns nicht im Original, sondern lediglich in Abschriften überliefert wurden.⁴

Diesen Erwägungen scheint vorerst allerdings die Tatsache zu widersprechen, daß die Sprache der osmanischen Urkunden — nach Feststellung der bisherigen Forschung — im Laufe der Zeit immer mehr erstarrte. Dieser Vorgang erreichte aber seinen Gipfelpunkt jedoch erst etwa ein Jahrhundert nach der Herrschaftszeit Sultan *Süleymāns*.⁵ Aber selbst in der Zeit der «totalen» Erstarrung gibt es immer wieder geringfügige Wandlungen in der Sprache

¹ Referat, gehalten an der 14. Tagung der Permanent International Altaistic Conference in Szeged.

² Im Laufe der Bearbeitung meines Themas hatte ich Gelegenheit, mit meinem Freunde, Professor Georg Hazai, einen nützlichen Meinungsaustausch über diese Problematik zu führen. Ich bedanke mich herzlich für die sprachhistorischen Anregungen und Aspekte, die ich daraus gewonnen habe.

³ Vgl. Papp László, *Magyar nyelvű levelek és okiratok formulái a XVI. században* [Ladislaus Papp, Formen von Briefen und Urkunden in ungarischer Sprache im 16. Jh.], Budapest 1964 (= *Nyelvtudományi értekezések*, 44. sz.). Siehe dazu unsere Besprechung für die *Études Finno-Ougriennes*.

⁴ Etwa in Briefmustersammlungen (*inšā'*-Werke), Gesetzbüchern des weltlichen Rechts (*qānūn-nāme*), Kopialbüchern (*siğillāt defterleri*), usw.

⁵ *EI*², II, S. 315 der englischen Ausgabe, Artikel von Reychman und Zajaczkowski über die osmanische Diplomatie.

— man spürt das bei einem intensiven Studium der Urkunden — die eine grobe Zeitbestimmung ermöglichen könnten.

Solange jedoch die sprachgeschichtliche Erforschung des Osmanisch-Türkischen in den Kinderschuhen steckt,⁶ kann man von dieser leider keine Hilfe für die Bestimmung von Urkunden erwarten. Gerade umgekehrt, — und das ist der zweite Annäherungspunkt — die Sprache der Urkunden ist für die sprachgeschichtliche Forschung wichtig, indem die Entstehungszeit der Urkunden an Hand nichtsprachlicher Merkmale wie etwa Datierung oder Ausgestaltung der großherrlichen Handfeste, der *tuğra*, normalerweise ziemlich leicht zu ermitteln ist, das ist ein wertvolles Faktum, das bei Sprachdenkmälern anderer Art oft fehlt.

Dem könnte man entgegenhalten, daß die osmanisch-türkische Literatursprache sich im Laufe der Zeit von der lebenden Sprache immer mehr entfernt hat. Diese Entfremdung ist nicht nur hinsichtlich der verschiedenen Dialekte der anatolisch-rumelischen Volkssprache bemerkbar, sondern auch in der Umgangssprache gebildeter Schichten.⁷ Sie erreichte bis zur Regierungszeit unseres Sultans einen solchen Stand, daß der türkische Anteil sich bei der mit arabischen und persischen Elementen durchwobenen literarischen Hochsprache, die den Stilgeschmack der gebildeten Kreise voll befriedigte, im Wesentlichen nur auf einen minimalen genuintürkischen Wortschatz sowie auf das türkische morphologische Repertoire bzw. auf das syntaktische Gerippe beschränkte.⁸

So weit, so gut. Die Sprache der Urkunden, d. h. die Kanzleisprache, wäre dabei nichts anderes, als eine spezifische Abart dieser von der gesprochenen Sprache völlig entfremdeten Literatursprache. Die Produkte der Kanzlei, genauso wie die anderen Denkmäler dieser Literatursprache, würden sich mit-

⁶ Nur ganz wenige der wichtigsten osmanischen Sprachdenkmäler sind so ediert worden, daß sie für eine deskriptive Untersuchung herangezogen werden können. Die Sprache der Urkunden selbst wird in den osmanistischen diplomatischen Arbeiten zwar berührt, jedoch nicht eingehend behandelt. Auch der einschlägige Aufsatz von Fekete beschränkt sich darauf, auf einige Eigentümlichkeiten der osmanischen Urkundensprache hinzuweisen, ohne in diesem beschränkten Rahmen die einzelnen Phänomene eingehend zu untersuchen. Fekete Lajos, *A török oklevelek nyelvezete és forrásértéke* [Sprache und Quellenwert der türkischen Urkunden]: *Levélári Közlemények* III (1926), S. 206—224.

⁷ Die osmanisch-türkische Umgangssprache des späten 16. Jh. wird uns nahegebracht durch die im volkstümlichen Stil abgefaßte Chronik eines hohen Finanzbeamten (*defterdār*). Siehe *L'Ouvrage de Seyfî Çelebî, historien ottoman du XVI^e siècle*, édition critique, traduction et commentaires par Joseph Matuz, Paris 1968 (= *Bibliothèque archéologique et historique de l'Institut français d'archéologie d'Istanbul*, XX).

⁸ Von diesem Sprachstil gibt uns etwa das *Mohāc-nāme* des Kemālpasazāde eine genauere Vorstellung. Diese Chronik ist von Pavet de Courteille unter dem Titel *Histoire de la Campagne de Mohacz* ediert und in französischer Übersetzung in Paris 1859 veröffentlicht worden. Vgl. außerdem Herbert Jansky, *War das Hochosmanische eine archaisierende Sprache?*: *WZKM* 58 (1962), S. 134—164.

hin kaum eignen, bei dem Entwerfen der eigentlichen osmanisch-türkischen Sprachgeschichte, nämlich der Geschichte des anatolisch-rumelischen türkischen Idioms mit verwendet zu werden. Das bisher Gesagte würde soviel bedeuten, daß wir die Untersuchung der Eigentümlichkeiten dieser Kanzleisprache nicht in der Dimension der osmanisch-türkischen historischen Grammatik vornehmen könnten, sondern vielmehr im Rahmen der Entwicklung der Kanzleisprache selbst, bzw. der vorhin skizzierten literarischen Hochsprache, u. zw. sowohl bei einer synchronischen, als auch bei einer diachronischen Betrachtungsweise.

Eine solche Betrachtungsweise würde jedoch nur einen Teil der Wirklichkeit erfassen. Denn die Sprache der Urkunden Süleymāns war keineswegs homogen. Nicht nur, weil Urkunden — wenn auch nur in äußerst geringer Zahl — noch in anderen Sprachen als türkisch erstellt wurden,⁹ sondern auch weil die verschiedenen Urkundengattungen mit ihren jeweiligen sprachlichen Verwirklichungen eine Differenzierung bedingten. Bekanntlich gab es ja im Osmanischen Reiche des 16. Jh. vier Hauptgattungen von Sultansurkunden: 1. das großherrliche oder edle Handschreiben (*ḥatt-ı hümayūn* oder *ḥatt-ı şerif*), 2. das großherrliche Schreiben (*nāme*), 3. die Ernennungsurkunde (*berāt* oder anders *nişān*) und schließlich 4. den großherrlichen Befehl (*ḥükm*, *fermān* oder *emr*).

Über die Sprache der großherrlichen Handschreiben der fraglichen Epoche wissen wir nicht viel. Solche sind uns m. W. nicht überliefert, bzw. bisher nicht aufgefunden worden,¹⁰ bis auf einen gereimten Brief des Sultans an seinen rebellischen Sohn Bāyezid.¹¹ Die Erörterung der Eigenschaften der Sprache dieses Gedichts gehört m. E. nicht hierher, sie sollte vielmehr im Rahmen einer Untersuchung der Dichtersprache «Muḥibbīs» — das war der Dichtername Süleymāns des Prächtigen¹² — erörtert werden.

⁹ So vor allem in arabischer Sprache. Unter den von Murad Kamil, *Catalogue of all manuscripts in the Monastery of St. Catharine on Mount Sinai*, Wiesbaden 1970, S. 167 ff. angegebenen osmanischen Urkunden in arabischer Sprache finden sich — wie ich selbst feststellen konnte — mehrere Fermane unseres Sultans. Persischsprachige Sultansurkunden sind uns dagegen aus dieser Zeit nicht bekannt, dafür jedoch eine Originalurkunde in südslavischer Sprache, die von Č. Truhelka, *Tursko-slovenski spomenici dubrovačkog arhiva: Glasnik Zemaljskog Muzeja u Bosni i Hercegovini*, 23 (1911) herausgegeben wurde.

¹⁰ Die auf S. 19 f. des *XXII. Milletlerarası Müsteşrikler Kongresi Münasebetiyle Başbakanlık Arşivinde Tertiplenen Tarihî Vesikalar Sergisi Kataloğu*, Istanbul 1951, angegebenen *ḥatt-ı hümayūn* sind keine rechtskräftigen Urkunden, sondern lediglich Beurkundungsbefehle.

¹¹ In lateinischer Transkription mitgeteilt von Şerafettin Turan, *Kanunî'nin Oğlu Şehzâde Bayezid Vak'ası*, Ankara 1961 (= *Ankara Üniversitesi Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi Yayınları*, No. 80), S. 209 f.

¹² Zu Muḥibbīs Dichtung s. *Divân-ı Muḥibbî*, Konstantinopel 1308 H.; *Sultan Soliman des Grossen Divan in einer Auswahl*. Mit sachlichen und grammatischen Ein-

Was vorhin über die völlig entfremdete Sprache osmanischer Urkunden gesagt wurde, trifft vor allem auf den zweiten Urkundentyp, das *nāme* zu. Diese Gattung ist nämlich bei feierlichen Anlässen verwendet worden, wie etwa bei der Korrespondenz mit auswärtigen Souveränen,¹³ bei Verträgen (*ʿahdnāme*), bei Siegesschreiben (*feh̄nāme*) u. dgl. Die wichtigsten Stücke dieses Typs sind von dem *nišānġi*, einem hohen Würdenträger, der damals etwa dem Kanzler europäischer Staaten entsprach, oder mindestens dem Vorsteher der Kanzleisekretäre, dem *reʿisülküttāb*, persönlich abgefaßt worden. Es war eine Prestigefrage für diese Hoffunktionäre, ihr gesamtes stilistisches und rhetorisches Können, ihre künstlerische Veranlagung und ihren an persischen Vorbildern geschulten literarischen Geschmack bei einer solchen Urkunde aufzubieten. Schöne Beispiele dafür sind etwa die Schreiben unseres Sultans an die Safawidenschahs¹⁴ Ismāʿil I. bzw. Ṭahmāsb I. Bei einfacheren Stücken dieser Gattung ist auch die Sprache simpler, wie etwa bei dem Staatsschreiben, das an den Dogen von Venedig über das Eintreffen eines Botschafters gerichtet wurde.¹⁵ Ob so oder so, die Sprache dieser Urkundenart ist für die damalige Kanzleisprache nicht typisch, denn es wurden jährlich kaum einige Dutzend *nāme* erlassen, eine Anzahl, die einen verschwindend kleinen Bruchteil der hier folgenden weiteren Gattungen ausmacht.¹⁶

Die nächstfolgende Gattung, das *berāt*, war wesentlich häufiger. Kein Wunder, denn eine solche Ernennungsurkunde erhielten nicht nur die obersten Würdenträger des Reiches, sondern auch die Inhaber von Groß- bzw. Kleinpfünden, d. h. von *ziʿāmet* bzw. *timar*.¹⁷ Auch bei dieser Gruppe kann

leitungen und Erläuterungen sowie einem vollständigen Glossar (in Lateinschrift) hrsg. von G. Jacob, Berlin 1903.

¹³ An auswärtige Souveräne wurden jedoch in minder wichtigen Angelegenheiten auch *hükü* gerichtet. Den diesbezüglichen Usus erörtern wir in unserer in Vorbereitung befindlichen Monographie über die Staatskanzlei Sultan Süleymans des Prächtigen.

¹⁴ Vgl. etwa Feridün Ahmed Beg, *Münšeʿāt üs-Selāṭīn*, 2I, S. 526 f., 541 ff., 619 ff., 625 f.; 2II, 11 f., 14 f., 19 f., 45 f., 104 f. Schon Vámbéry hat darauf hingewiesen, daß etwa im Siegesschreiben nach der Schlacht von Mohács von vierzig Wörtern kaum eins türkisch-tatarischen Ursprungs sei. Auch die Sätze seien unendlich lang und schwülstig; *Solimán zultánnak a mohácsi ütközetnél nyert győzelmét hirdető levele. A törökből fordította Vámbéry Ármin.* [Ein Brief Sultan Süleymāns, der seinen Sieg bei der Schlacht von Mohács verkündet. Aus dem Türkischen übersetzt von Hermann Vámbéry.]: *Hazánk* 1859, II, S. 195—199.

¹⁵ Diese Urkunde ist beschrieben von Hanna Sohrweide auf S. 288 des Katalogs: *Die Blankenburger Handschriften*. Beschrieben von Hans Butzmann. Frankfurt am Main 1966 (= *Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel*, Die neue Reihe. Der ganzen Reihe elfter Band.)

¹⁶ Dazu vgl. Matuz, *Staatskanzlei*.

¹⁷ Bis auf die kleinsten der Kleinpfünden (*tezkeresüz timar*), die von den Beglerbegs vergeben werden konnten. Vgl. Belin, *Du régime des fiefs militaires dans l'islamisme, et principalement en Turquie*: *JA* 1870, S. 187—301, insbesondere S. 243 ff.

man hinsichtlich der Sprache zwei verschiedene Niveaus unterscheiden. An einen sehr hohen Würdenträger ist ein *berât* in der gleichen stark literalisierenden Sprache abgefaßt worden, wie das bei den wichtigeren *nâme* der Fall war. Als schönes Beispiel hierfür sei Ibrahim Paschas Ernennungsurkunde zum *ser'asker*¹⁸ angeführt. Die Sprache der *berât*, die für subalterne Würdenträger u. dgl. ausgestellt wurden, scheint dagegen wesentlich einfacher gewesen zu sein, insofern sich eine solche Feststellung von dem uns derzeit allein bekannten Stück für die Sinai-Mönche ableiten läßt.¹⁹

Die für uns aber bei weitem wichtigste Gruppe stellen die großherrlichen Befehle dar. Denn Exemplare dieser Gattung sind jährlich mehrere Tausend erlassen worden. Wegen seiner Häufigkeit kann m. E. gerade die Sprache dieses Typs als charakteristische Kanzleisprache in der fraglichen Zeit aufgefaßt werden. Anstelle allgemeiner Betrachtungen haben wir nun einen einzigen großherrlichen Befehl, dessen Sprache uns typisch erschien, ausgesucht und im Hinblick auf den Wortschatz genauer untersucht. Es handelt sich um eine Urkunde, die auf die an den Großherrlichen Diwan gerichtete Beschwerde einiger Schutzgenossen (*zimmî*) promulgiert wurde.²⁰ Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Sprache des stereotypen Formulars und der des eigentlichen Urkundentextes. Das Formular, welches wohl kaum gelesen, sondern vermutlich nur überflogen wurde, ist auch in diesem Falle mehr oder weniger entfremdet. Daß mindestens das Eingangsprotokoll,²¹ bestehend aus der *Invocatio*, der Anrufung des Namens Gottes,²² der *tuğra* und der *Inscriptio*, d. h. der Anrede des Adressaten (*elqāb*) und des Segenswunsches (*du'ā*) selbst von den Verfassern der Urkunde nicht unmittelbar zum Urkundentext gehörig erachtet wurde, geht daraus hervor, daß es bei der Eintragung in das Kanzleiregister, wie etwa in das Register der wichtigen Staatssachen (*mühimme defteri*) einfach fortgelassen wurde.²³ So dürften wir auch wohl richtig verfahren, wenn wir das Eingangsprotokoll bei

¹⁸ Abgefaßt von dem berühmten Ğelälzāde Muştafā, s. Feridūn, ²I, S. 544 ff.

¹⁹ Diese Urkunde ist von Klaus Schwarz, *Osmanische Sultansurkunden des Sinai-Klosters in türkischer Sprache*, Freiburg im Breisgau 1970 (= *Islamkundliche Untersuchungen*, Band 7), S. 122 in Regestenform erfaßt worden. Die Sprache dieses Stückes weist kaum Unterschiede zum *berât* gleichen Inhalts des Sultans Selīm I. auf, in extenso veröffentlicht *ibid.*, S. 25 ff.

²⁰ Im Anschluß an dieses Referat veröffentlichen wir die Urkunde in Faksimile, lateinischer Transkription und Übersetzung.

²¹ Zeile 1, bis einschließlich das Wort *fażlukumā*. Diesen Teil des Formulars haben wir in der Edition zwischen geschwungene Klammern gesetzt, genauso, wie das Datum.

²² Bei dem Typ *hük*m in der Regel *hū* (auch *hüve* gelesen) «er» (d. h. Gott); in unserem Falle ist von der Aufnahme fast völlig weggeblieben.

²³ Vgl. Uriel Heyd, *Ottoman Documents on Palestine 1552—1615. A Study of the Firman according to the Mühimme Defteri*. Oxford 1960, S. 7.

der hier folgenden Untersuchung ebenfalls als eine besondere Einheit behandeln. Ähnlich möchten wir den zeitlichen und den örtlichen Teil des Datums behandeln, da sie ebenfalls nicht direkt zum Text der Urkunde gehören. Mit der Abtrennung dieser Formulareile haben wir aber noch nicht alles Formelhafte eliminiert. Denn als solches erweisen sich in unserer Urkunde²⁴ nahezu Dreiviertel des gesamten Textes,²⁵ *elqāb* und *du'ā* bzw. *tārīḥ* dabei mitgerechnet, *tujra* allerdings nicht. Auch ohne diese Elemente verbleiben als der Anteil des Formulars am Gesamttext noch immer 58%.²⁶ Hierzu gehören nämlich m. E. noch folgende Teile, wenn bei ihnen auch freilich keine so vollständige Erstarrung zu beobachten ist, wie bei dem Eingangsprotokoll oder bei der Datierung:

1. Notificatio: *tevqī'-i refī'-i hümāyūn vāṣīl olīḡaq ma'lūm ola ki* «bei Ankunft des erhabenen großherrlichen Handzeichens sei kund»

2. Expositionsformel, Einleitung, 1. Teil: *el-ḫāletü'l-hāzīhi dārendegān-i fermān-i hümāyūn . . . nām zimmīler* «Die Inhaber des [vorliegenden] großherrlichen Befehls, die Schutzgenossen namens . . .»

3. Expositionsformel, Einleitung, 2. Teil: *dergāh-i mu'allāma 'arż-i ḫāl'ädüb* «haben an meine hohe Pforte ein Gesuch gerichtet»

4. Expositionsformel, Schluß: *dēyü bildürdiler* «[das und das] haben sie mitgeteilt»

5. Allgemeine Dispositionsformel: *eyle olsa buyurdum ki* «wenn es so ist, dann befehle ich»

6. Spezielle Dispositionsformeln:

- a) Die Frage, ob der Fall bereits entschieden wurde: *bu qazīye bundan evvel bir def'a sorılıub şer'le faşl olinmamış ise* «insofern diese Sache vorher noch nicht geprüft und gemäß dem Religionsgesetz entschieden wurde»
- b) Gegenüberstellung: *ḫuşemāyi berāber'ädüb* «[ihr] stellt die Parteien gegenüber»
- c) Allgemeine Anweisung, den Fall zu untersuchen: *ber müğeb-i şer'-i gavim teftiş ve tefahḫuş'ädüb göresüz* «ihr sollt [die Angelegenheit] auf Grund des feststehenden Religionsgesetzes prüfen und untersuchen»
- d) Fallbezogene Bedingungsformel: *muqarrer ise ki temām sābit ve zāhir ola* «sollte es sich herausstellen, daß die Tatsache, daß . . . erwiesen und offenkundig ist»

²⁴ In unserer Edition kursiv gesetzt.

²⁵ 72 % des aus 198 Worten bestehenden Gesamttextes. *elqāb*, *du'ā* und *tārīḥ* (insgesamt 27 Wörter) machen 14% des Gesamttextes der Urkunde aus.

²⁶ 115 Wörter.

- e) Fallbezogene Ausführungsformel: *šerʿle hūkm ʿdüb girü alivēresüz* «ihr sollt gemäß dem Religionsgesetz entscheiden und sie ihnen zurückgeben»

7. Sanctio (getrennt durch die Comminatio): *kimesneye hīlāf-i šerʿ-i qavīm iš ʿdürmeyesüz* «ihr sollt nicht zulassen, daß irgendjemand im Widerspruch zum feststehenden Religionsgesetz etwas unternimmt» . . . *geregi gibi temām ihtimām ʿdesüz. Tekrār šikāyete gelmelü eylemeyesüz* «wie es nötig ist, sollt ihr volle Sorgfalt anwenden. Ihr sollt es nicht noch einmal zu einer Klage kommen lassen.»

- a) Comminatio: *temerrüd ʿdeni segidüb eslemeyeni yazub ʿarz ʿdesüz* «Diejenigen, die sich [diesem Befehl] widersetzen, sollt ihr rügen, solche, die nicht gehorchen, sollt ihr schriftlich melden.»
 b) *mübāšir*-Formel: *bu bābda dergāh-i muʿallām ʿvavūšlarından qulwū . . . bile mübāšir ola. Emr-i šerʿ-i šerīfden teğāvüz ʿtmeye. ʿDerse, ʿarz ʿdesüz.* «In dieser Sache soll zugleich einer der Tschausche meiner hohen Pforte, mein Diener, . . . Inspektor werden. Er soll von den Bestimmungen des edlen Religionsgesetzes nicht abweichen. Wenn er [abweichen] sollte, so sollt ihr es melden.»
 c) Die Formel: *šöyle bilesüz* «das sollt ihr wissen»

8. Corroboratio: *ʿalāmet-i šerīfeye iʿtimād qīlasuz* «dem edlen Zeichen sollt ihr Glauben schenken»

Dazu gesellt sich noch eine stereotype Floskel, die ebenfalls zum Formular gerechnet werden kann, namentlich: *hīlāf-i šerʿ-i qavīm* «im Widerspruch zum feststehenden Religionsgesetz», eine Floskel, die in unserer Urkunde gleich dreimal vorkommt. Demnach ist der Anteil des eigentlichen Urkundentextes in unserer Urkunde verhältnismäßig gering, er macht lediglich knapp ein Viertel aus.²⁷

Wie ist nun die Sprache dieser drei verschiedenen Textschichten beschaffen? Wir deuteten schon an, daß Eingangsprotokoll und Datum ganz formelhaft wirken. Die insgesamt 27 Wörter dieser Teile sind ohne Ausnahme arabischen Ursprungs. Auch die dabei verwendeten morphologischen Mittel sind arabisch, bis auf das türkische Suffix *-larī* (3. Pl. des Possessivsuffixes) im Wort *qāḍīlarī* und auf die *izāfet*-Konstruktion und die persische Präposition *be-* im örtlichen Teil des Datums: *be-maqām-i Edirne*. So ergibt sich, daß einschließlich der *elqāb*, des *duʿā* und beider Teile des Datums und ausschließlich der insgesamt acht Eigennamen der Prozentsatz der arabischen Wörter bei

²⁷ 48 Wörter, d. h. genauer 24%. Der Anteil der Eigennamen (insgesamt acht) ist 4%.

54%, der persischen bei 8% und der genuintürkischen bei 38% des Gesamttextes liegt.²⁸

Das insgesamt aus 115 Wörtern bestehende Formular, *elqāb*, *du'ā* und Datum nicht mitgerechnet, wobei die Eigennamen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, besteht zu 51% aus arabischen, zu 9% aus persischen und zu 40% aus genuintürkischen Wörtern.²⁹ Auch die verwendeten grammatikalischen Mittel ergeben hier ein buntes Bild. Neben zahlreichen persischen Elementen — wie der *izāfet*-Konstruktion³⁰ und dem Pehlewi-Plural *-gān*³¹ — kommt nur einmal eine stehende arabische Konstruktion *el-hāletü'l-hāzihi* «gegenwärtig, nun» vor. Sonst sind die morphologischen und syntaktischen Elemente durchwegs türkisch, wobei allerdings auf die zahlreichen Verbalkomposita³² mit einem meistens arabischen nominalen und türkischen verbalen Teil, in der Regel mit *ētmek* bzw. *olmaq* und *olınmaq*, zu verweisen ist.³³ Lassen wir nun *elqāb*, *du'ā*, das Datum und die Eigennamen fort, so beträgt von den restlichen 163 Wörtern der Urkunde das arabische Element 47%, das persische 10% und das türkische 43%.³⁴

Nun aber zum eigentlichen Urkundentext. Dieser Teil der Urkunde besteht aus insgesamt 48 Wörtern, deren Mehrzahl (52%) genuintürkisch ist. Der arabische Anteil ergibt rund 35% und der persische 13%.³⁴ Ein nicht zu unterschätzender Teil der arabischen bzw. persischen Lehnwörter (26%) dient zur Bildung von Verbalkomposita. Der Anteil solcher Verbalkomposita liegt übrigens etwas höher, als der der genuintürkischen Verben, nämlich bei 55:45%.³⁵

Nicht nur der Wortschatz weist eine verhältnismäßig geringe Entfremdungsstufe auf, sondern auch die grammatikalische Komponente. Fremde Konstruktionen, wie etwa die *izāfet*, kommen gar nicht vor. Auch syntaktisch erscheint die Sprache recht einfach. Die von der stark entfremdeten Literatur-

²⁸ 190 Wörter ohne die acht Eigennamen, davon 103 arabischen, 16 persischen und 71 türkischen Ursprungs.

²⁹ In absoluten Zahlen: 59 arabische, 10 persische und 46 türkische Wörter.

³⁰ Z. B. *tevqī'-i refī'-i hümāyūn* «das erhabene großherrliche Handzeichen»; *dergāh-i mu'allāma* «an meine hohe Pforte»; *hülāf-i šer'-i qavīm* «im Widerspruch zum feststehen den Religionsgesetz», usw.

³¹ In *darendegān* «die Besitzer».

³² In unserer statistischen Untersuchung haben wir Komposita dieser Art immer als zwei Wörter genommen.

³³ Z. B. *teftīš ve tefahhūs* «prüfen»; *sābūt ve zāhīr ol-* «erwiesen und offenkundig sein»; *faşl olın-* «entschieden werden», usw. Persischer nominaler Teil kommt nur in *berāber* «gegenüberstellen» und in *'arz-i hāl* «ein Gesuch richten» vor. *qıl-* erscheint nur in *i'timād qıl-* «Glauben schenken».

³⁴ In absoluten Zahlen: 76 Wörter arabischen, 16 persischen und 71 türkischen Ursprungs.

³⁵ D. h. aus 25 türkischen, 17 arabischen und 6 persischen Wörtern.

sprache wohlbekannten endlosen Schachtelsätze fehlen nicht nur im Textteil, sondern auch im Formular. Im Textteil selbst fallen auf acht Partizipial- bzw. Gerundialkonstruktionen noch immer drei Verbalsätze³⁷ (73: 27%).

So erweist sich die Sprache der hier untersuchten Urkunde als eine verhältnismäßig einfache, nicht sehr stark entfremdete Sachsprache. Sie ähnelt keineswegs der gekünstelten Literatursprache der Epoche, sondern vielmehr der Konversationssprache gebildeter Kreise. Vergleicht man diese Sprache etwa mit der volkstümlich gehaltenen Sprache³⁸ der Chronik des Seyfi Çelebi vom Ende des 16. Jh., so ergibt sich, daß auf einer zufällig ausgewählten Seite³⁹ dieser Chronik — nach Fortlassung der sieben Eigennamen — nahezu die Hälfte der Wörter (49%) türkischen, 26% arabischen und 24% persischen Ursprungs sind,⁴⁰ ein Befund, der von den sprachlichen Verhältnissen des eigentlichen Textteils in unserer Urkunde nur unwesentlich abweicht.

Nunmehr stellt sich die Frage, wieso verwendete man bei der Abfassung einer gewöhnlichen Sultansurkunde um die Mitte des 16. Jh. eine einfache, schmucklose und kaum entfremdete Sprache. Waren die Verfertiger der Urkunden, die Diwansekretäre (*kātibān-i divān-i hümāyūn*) etwa nicht imstande, eine gekünsteltere Sprache zu verwenden? Eine solche Vermutung müssen wir sogleich verwerfen, denn die Sekretäre der Kanzlei waren im Osmanischen Reiche zu dieser Zeit — nach Zeugnis der Quellen — ohne Ausnahme literarisch hochgebildete Personen, die die drei islamischen Hauptkultursprachen (Arabisch, Persisch, Osmanisch-Türkisch) einwandfrei beherrschten. So können wir in der Verwendung einer so einfachen Sprache nur eine bewußte politische Maßnahme der Hohen Pforte sehen. Die Zentralgewalt wollte — allem Anschein nach — so klare und unmißverständliche Anweisungen erteilen, daß ihre Durchführung nicht an der Barriere einer unklaren, die Tatsachen verdunkelnden literarischen Sprache scheitern sollte, zumal von den Direktiven häufig — wie auch wohl in unserem Falle — auch ungebildete Leute betroffen wurden.

Wir haben gehört, daß ähnliche Urkunden jährlich zu Tausenden ausgestellt wurden. Es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß die Sprache dieser Urkunden, die nicht nur höhere und niederere Würdenträger des Reiches, wie

³⁶ Auf 6 Verbalkomposita fallen 5 genuintürkische Verba.

³⁷ Es ist kein Nominalsatz in unserer Urkunde vorhanden.

³⁸ Zum Charakter der Sprache Seyfīs vgl. unseren Aufsatz *Notes relatives à l'édition de la chronique de Seyfi Tchelebi: Bulletin de la Faculté des Lettres de Strasbourg*, vol. XLV (1966—67) sowie die Besprechungen von V. L. Ménage und G. Hazai zu Matuz, *L'Ouvrage de Seyfi Çelebi* in: *BSOAS* 32 (1969), 620 ff. bzw. für die *MIO*.

³⁹ Fo. 53b; siehe Matuz, *L'Ouvrage de Seyfi Çelebi, historien ottoman du XVII^e siècle*, S. 137.

⁴⁰ Es gibt 23 arabische, 22 persische und 43 genuintürkische Wörter neben den 7 nicht mitgerechneten Eigennamen.

Beglerbegs, Sandschackbegs, Kadis, Polizeivögte (*subaşı*), Stiftungsverwalter (*mütevelli*) usw. usw. erreichten, sondern auch die breitesten Schichten der Bevölkerung, auf deren Sprache wie auch auf die der Adressaten normativ wirkte. Die Herausbildung der Eigenarten des anatolisch-rumelischen türkischen Idioms späterer Zeiten kann daher m. E. ohne Berücksichtigung des Einflusses der hier erörterten Urkundensprache kaum richtig erfaßt werden.

Anhang

Ferman Süleymāns I. vom 11.—20. Ramazān 953 (5.—14. November 1546) an die Kadis von Kratovo und Ilca: Drei Schutzgenossen hatten folgende Klage in einem Gesuch erhoben: Während ihrer Abwesenheit sei ihr Vater verstorben. Andere Leute hätten sich in den Besitz ihres Erbes gesetzt. Es wird befohlen, den Fall zu untersuchen.

Die Urkunde wird im Başvekalet Arşivi, İstanbul unter Nr. 304 der Sammlung «Ali Emiri Tasnifi, Kanuni» aufbewahrt.

Die Pleneschreibung von Vokalen in genuintürkischen Wörtern und Suffixen wird im Transkriptionstext mit einem diakritischen Punkt unter dem Buchstaben bezeichnet.

{Süleymān bin Selīm Han muḩaffer dāymā.

- (1) *Mufahhāreyi'l-quḩāt ve'l-ḩükkām, ma'deneyi'l-faḩl ve'l-keḩām, mübeyyineyi'ş-şerāyi' ve'l-aḩkām, mevlānā Qaraḩova ve İliḩa qādīlarē, zīde faḩluhumā.} Tevḩi'-i refi'-i ḩümāyün*
- (2) *vāşil oḩiḩaq ma'lüm oḩa ki el-ḩāletü'l-ḩāzīhi dārendegān⁴¹-i fermān-i ḩümāyün Petri ve Pavli ve Niḩoḩi nām zimmīler dergāh-i mu'allāma 'arz-i ḩāl edüb*
- (3) *biz āḩar vilāyetde iken baḩamuz fevt oḩub bir göḩ mülk degürmenin ve bir bāḩḩesin 'Ali nām kimesne ḩilāf-i şer'-i qavīm aḩub zabḩ eylemiş. Ve bir bāḩini*
- (4) *daḩi Qostaḩın nām zimmī aḩub zabḩ eylemiş. ḩāliyā bu ḩuşuşlaruḩ şer'le görilmesin ḩaleb eḩerüz dēyü bildürdüler. Eyle oḩsa buyurdum ki*
- (5) *bu qazīye bұndan evvel bir def'a şorilub şer'le faşl oḩınmamış işe, ḩuşemāyi berāber edüb ber müḩeb-i şer'-i qavīm teftiş ve tefahḩuş edüb göreşüz.*
- (6) *Bұnlaruḩ baḩaşınuḩ zikr oḩan degürmenin ve bāḩḩesini ve bāḩini mezbūrān kimesneler ḩilāf-i şer'-i qavīm aḩub zabḩ eyledükleri*
- (7) *muqarrer işe ki temām sābit ve ḩāḩir oḩa, şer'le ḩükm edüb ḩirü aḩivēreşüz. Kimesneye ḩilāf-i şer'-i qavīm iş eḩdürmeşüz.*

⁴¹ Hier wie im Folgenden sind arabische Dualformen verwendet.

- (8) *Temerrüd ėdeni segidüb eslemeyeni yazub 'arz ėdesüz. Geregi gibi temām ihtimām ėdesüz. Tekrār ŝikāyetę gelmelü eylemeyesüz. Bu bābda dergāh-i mu'allām çavuşlarından*
- (9) *qulüm 'İsā çavuş bile mübāšir ola. Emr-i ŝer'-i ŝerifden teğāvüz ėtmeye. Ėderse, 'arz ėdesüz. Őöyle bilesüz. 'Alāmet-i ŝerifeye i'timād qılāsuz.*
- (10) *{Tahrīren fi evāsif-i ramazān sene selās ve ĥamsin ve tis'amiye
be-meqām-i
Edirne.}*

Süleymān, Sohn Selīm Khans, immer siegreich.

- (1) Ruhmvolle Kadis und Richter, Fundgruben von Tugend und Beredsamkeit, Ausleger der Religionsgesetze und der Vorschriften, Mevlānā Kadis von Qaraṭova⁴² und von İliğa⁴³ — mögen ihre Tugenden wachsen. Bei Ankunft des erhabenen großherrlichen Handzeichens
- (2) sei kund: Die Inhaber des [vorliegenden] großherrlichen Befehls, die Schutzgenossen (*zimmī*) namens Petri, Pavli und Niqoli haben an meine hohe Pforte ein Gesuch gerichtet, in dem es heißt:
- (3) «Während wir in einem anderen Wilajet waren, verstarb unser Vater. Ein gewisser 'Alī bemächtigte sich im Widerspruch zum feststehenden Religionsgesetz seiner einäugigen Eigentumsmühle und eines seiner Gärten.
- (4) Ein Schutzgenosse namens Qoŝantın bemächtigte sich eines seiner Weinberge. Wir verlangen daher die Prüfung dieser Angelegenheiten gemäß dem Religionsgesetz.» Wenn es so ist, dann befehle ich, daß
- (5) — wenn diese Sache vorher noch nicht geprüft und gemäß dem Religionsgesetz entschieden wurde — ihr die Parteien gegenüberstellen und [die Angelegenheit] auf Grund des feststehenden Religionsgesetzes prüfen und untersuchen sollt.
- (6) Sollte es sich herausstellen, daß die Tatsache, daß die beiden erwähnten Personen sich der aufgeführten Mühle, des Gartens und des Weinbergs ihres Vaters [= von den Erben] im Widerspruch zum feststehenden Religionsgesetz bemächtigten,

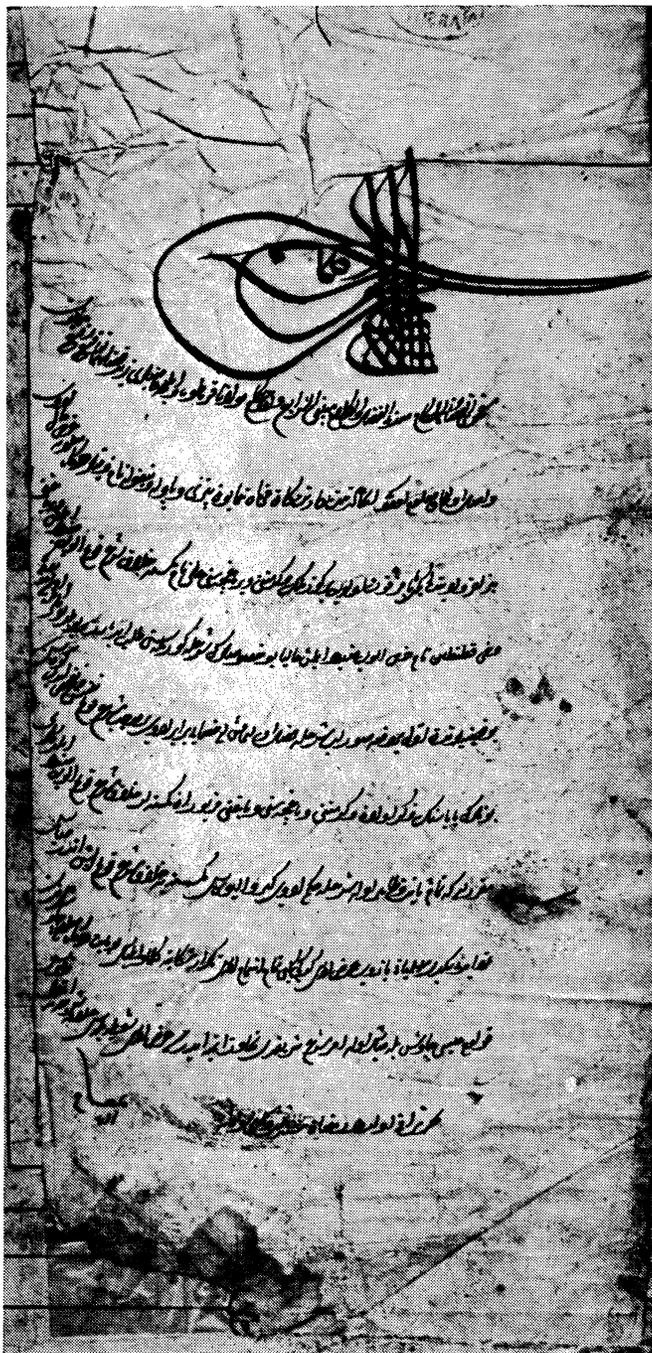
⁴² Kratovo — östlich Skopje (Üsküb), im vormaligen Sandschak Üsküb — war ein bedeutendes Bergwerk des Osmanischen Reiches; vgl. N. Beldiceanu, *Les Actes des premiers sultans conservés dans les manuscrits turcs de la Bibliothèque Nationale à Paris*, Bd. II, Paris 1964, S. 406 (Index).

⁴³ Unter diesem Namen gibt es mehrere Kleinstädte in der Türkei. Eine von diesen ist die Hauptstadt des Kadi-Bezirks (*qazā*) Ova in dem Wilajet und dem Sandschak Erzurum. Eine weitere Stadt des gleichen Namens findet sich im Sandschak Saruhan, eine im Sandschak İzmir. Vgl. Š. Sāmī, *Qāmūs al-a'lām*, Bd. II, Istanbul 1306 H., S. 1160 f.

- (7) erwiesen und offenkundig ist, so sollt ihr gemäß dem Religionsgesetz entscheiden und sie ihnen [= die weggenommenen Immobilien den Erben] zurückgeben. Ihr sollt nicht zulassen, daß irgendjemand im Widerspruch zum feststehenden Religionsgesetz etwas unternimmt.
- (8) Diejenigen, die sich [diesem Befehl] widersetzen, sollt ihr rügen, solche, die nicht gehorchen, sollt ihr [mir] schriftlich melden. In dem Maße wie es nötig ist, sollt ihr volle Sorgfalt anwenden. Ihr sollt es nicht noch einmal zu einer Klage kommen lassen. In dieser Sache soll zugleich einer der Tschausche meiner hohen Pforte,
- (9) mein Diener, der Tschausch 'Īsā Inspektor (*mübāšir*⁴⁴) sein. Er soll von den Bestimmungen (*emr*) des edlen Religionsgesetzes nicht abweichen. Wenn er [jedoch davon abweichen] sollte, so sollt ihr [diese Tatsache] melden. Das sollt ihr wissen und dem edlen Zeichen Glauben schenken.
- (1) Geschrieben in der mittleren Dekade des Ramazān im Jahre 953 [= 5. — 14. November 1546]

in der Residenz
Edirne.

⁴⁴ Zur Funktion des *mübāšir* vgl. Beldiceanu, *Actes*, I, 165; Mehmed Zeki Pakalın, *Osmanlı Tarih Deyimleri ve Terimleri Sözlüğü*, 3 Bde, Istanbul 1946—54, Bd. II, S. 592.



Ferman Süleymāns I.